

SATZUNG

der ZEITBANK BRUNECK VFG BANCA DEL TEMPO BRUNICO APS

Art. 1: Gründung, Bezeichnung und Sitz

1. Die „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ wurde im März 2002 im Sinne des italienischen Zivilgesetzbuches als freiwilliger Verein ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Gewinnabsichten gegründet. Sie wurde mit Dekret Nr. 86 vom 3.4.2006 in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen.
2. Nach erfolgter Eintragung in das einheitliche staatliche Verzeichnis der Körperschaften des dritten Sektors lautet die Bezeichnung „ZEITBANK BRUNECK VFG – BANCA DEL TEMPO BRUNICO APS“, nachfolgend kurz: „ZEITBANK BRUNECK“, „Verein“ oder „ZBBk“ genannt.
3. Der Vereinssitz befindet sich in der Gemeinde Bruneck

Art. 2: Dauer

Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 3: Ziel, Zweck und Ausrichtung

1. Ziel des gemeinnützigen Vereins „ZEITBANK BRUNECK“ ist die Aufwertung der solidarisch zwischenmenschlichen Beziehungen und die Förderung der aktiven Nachbarschaftshilfe ohne monetäre Vergütung.
2. Zweckdienlich initiiert und organisiert der Verein Maßnahmen, die den Austausch von Diensten und Tätigkeiten fördern, wobei:
 - a) ausschließlich die dafür aufgewendete Zeit als direktes Bemessungskriterium (Kapital) verwendet wird,
 - b) die dabei verbuchte / umgebuchte Zeit nicht in Geld umgewandelt wird,
 - c) die ausgetauschten Dienste und Tätigkeiten nicht den Charakter einer Erwerbstätigkeit haben.
3. Die „ZEITBANK BRUNECK“ verwaltet das Zeitkonto ihrer Mitglieder von deren Diensten und Tätigkeiten untereinander.
4. Der Verein unterhält nützliche Kontakte und sucht die Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften, anderen ähnlich ausgerichteten Vereinen und Förderern.
5. Der Verein stützt sich bei der Umsetzung seiner Ziele auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Er ist überparteiisch und überkonfessionell.

Art. 4: Tätigkeiten

1. Der Verein übt ausschließlich oder überwiegend die folgenden Tätigkeiten im Sinne des Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors aus:

„i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit.“

w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse; Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000; und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.“
2. Die konkrete Umsetzung der Vereinsziele erfolgt im Rahmen der oben genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse vorwiegend auf Bezirksebene durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Initiativen zum Austausch von Wissen, Fähigkeiten, Diensten, Produkten, Gegenständen, Beistand und Fürsorge untereinander
 - b) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines in Form von geselligen, sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten
 - c) die Veranstaltung von Fortbildungen für die Mitglieder
 - d) die Anregung zum gegenseitigem Verleih von Werkzeug, Geräten und Hilfsmitteln
 - e) die Reparatur von defekten Geräten
 - f) die Animierung der Mitglieder zur aktiven ehrenamtlichen Mitarbeit
3. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Bekanntmachung, das Verständnis und die Verbreitung der Zeitbank-Idee.
4. Die Vereinsaktivität schließt Initiativen zur Verwirklichung eines allgemein zugänglichen „Reparatur-Treffs“ mit ein. Dabei werden defekte Geräte gemeinsam repariert.
5. Zusätzlich können auf Beschluss des Vorstandes weitere Tätigkeiten von geringfügigem Ausmaß im Sinne von Art. 6 GvD 117/2017 ausgeübt werden, die den im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeiten direkt oder indirekt dienlich sind.
6. Der Verein erbringt seine Tätigkeit grundsätzlich für die eigenen Mitglieder.
Im Bereich Repairkaffee/Reparatur-Treff erbringt der Verein seine Tätigkeit auch für „Dritte“.
7. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Ausmaß der ehrenamtlichen Tätigkeiten seiner Vereinsmitglieder

Art. 5: Erwerb, Arten und Verlust der Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder der ZBBk zugelassen sind:
 - a) natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr,
 - b) andere Vereine zur Förderung des Gemeinwesens und
 - c) andere Körperschaften des Dritten Sektors, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und an deren Erreichung unter Einhaltung dieser Satzung, der internen Regelung und der Beschlüsse mitwirken wollen.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu beantragen.
Im Falle Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Ablehnung zu begründen ist.
Die Aufnahme ist in der Mitgliederliste zu vermerken.

4. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit, kann vom Mitglied jederzeit aufgelöst werden und ist nicht übertragbar.

5. Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder (nutzen aktiv die Dienste der Zeitbank bzw. bieten Dienste an)
- b) Fördermitglieder (unterstützen die Zeitbank finanziell)
- c) Ehrenmitglieder: die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, die Personen verliehen werden kann, die sich um Anliegen des Vereins verdient gemacht haben. Die Verleihung wird in einer Geschäftsordnung geregelt die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Auch anderen Formen der Ehrungen werden durchgeführt.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Weitere Rechte und Pflichten sind im Bereich interne Bestimmungen angeführt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich mitzuteilen und wird mit der Begleichung eventueller Rückstände wirksam.
- b) den Tod des Mitgliedes.
- c) Ausschluss: Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus folgenden Gründen beschließen:
 - wegen nachweislicher Unvereinbarkeit
 - wegen grober Missachtung dieser Satzung, der interner Regelung oder von Beschlüssen der Vereinsorgane
 - wegen Verhaltensweisen, welche den Zielen und Grundsätzen des Vereins widersprechen oder den Verein schädigen
 - bei aktiven Mitgliedern: wegen Untätigkeit, wenn sich das Mitglied über drei aufeinanderfolgende Jahre nicht am Vereinsleben beteiligt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied das Recht:

- a) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen.
- b) aktiv und passiv an den Wahlen in der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, sobald seit seiner Eintragung in die Mitgliederliste mindestens drei Monate vergangen sind.
 - Minderjährigen wird nur das aktive Wahlrecht zugesprochen.
 - Beigetretene Vereine oder Körperschaften sind durch eine Person mit einer einzigen Stimme vertreten.
- c) die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher einzusehen. Der Zugang zu den angeforderten Unterlagen wird spätestens innerhalb von 16 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Antrages an den Vorstand ermöglicht.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) sein Verhalten nach dem Grundsatz und den Zielen der „ZEITBANK BRUNECK“ auszurichten
- b) die Satzung, die interne Regelung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

- c) den vom Vorstand bestimmten jährlichen Mitgliedsbeitrag einzuzahlen

Art. 7: Zivilrechtliche Haftung

Der Verein erfüllt gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle. Er übt keine Vermittlerrolle hinsichtlich der Austauschdienste aus.

Die Haftung für die Austauschdienste und -Gegenstände, deren Qualität, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, das Verhalten, eventuelle Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten des Mitgliedes, das sie ausführt.

Darüber hinaus sorgt der Verein für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie für eine Versicherung für eventuelle Berufskrankheiten für die Freiwilligen.

Art. 8: Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand: bestehend aus Präsident/in, Vizepräsident/in und weiteren drei bis fünf Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Vollversammlung beschlossen.
 - c) die Rechnungsprüfer/innen: bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern.
2. Die Amtsdauer der gewählten Vereinsorgane beträgt drei Jahre. Ihre Mitglieder können wiedergewählt werden.
3. Alle Mitglieder und Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und zugunsten der eigenen Mitglieder aus.

Art. 9: Mitgliederversammlung: Zusammensetzung und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der „ZEITBANK BRUNECK“ zusammen und ist deren oberstes Organ.
2. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind bis zu zwei Vollmachten zulässig.

Für jede beigetretene öffentliche Körperschaft hat eine beauftragte Person mit einer Stimme das Vertretungsrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Präsidenten des Vereins zwecks Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt jeweils am 31. Dezember.
4. Außerordentlich muss eine Versammlung einberufen werden, wenn sie:
 - a) von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, oder
 - b) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt und begründet wird.
5. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich auf Papier oder per E-Mail mindestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. Und sie muss den Ort, den Tag, die Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, oder von einem anderen im Rahmen der Versammlung dazu ernannten Mitglied geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Abstimmungsart:
 - a) geheime Wahl, wobei zwei Stimmezähler zu ernennen sind
 - b) offene Abstimmung durch Handaufheben, wenn alle Anwesenden einverstanden sind.
8. Die Diskussionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem speziell dazu bestellten Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch mit Mitteln der Telekommunikation abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass ihnen die Möglichkeit geboten wird der Diskussion in Echtzeit zu folgen und sie an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende bzw. Sitzungsleiter befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls zu ermöglichen. Sollte es während der Mitgliederversammlung zu einem Ausfall der Verbindung von Seiten der Sitzungsleitung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 10: Ordentliche Mitgliederversammlung: Aufgaben und Beschlussfähigkeit

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
 - b) die Wahl und die Abwahl des Subjektes, das mit der Revision betraut ist, sofern dessen Ernennung aufgrund des Art. 31 des GvD 117/2017 notwendig ist,
 - c) die Genehmigung der Bilanz,
 - d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
 - g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Vollversammlung ausgewählt wird; falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand;
 - h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach Art. 21 des Zivilgesetzbuches beschlussfähig:
 - a) wenn in der ersten Einberufung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind
 - b) bei jeder Anzahl von Anwesenden in der zweiten Einberufung.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden immer mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

Art. 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung: Aufgaben und Beschlussfähigkeit

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die in der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelisteten Punkte, sofern abseits der jährlichen ordentlichen Versammlung, notwendig
 - b) über vorgeschlagene Änderungen an der Satzung
 - c) die Auflösung, Umwandlung, Spaltung oder den Zusammenschluss des Vereins
 - d) im Falle der Auflösung, an welche andere Körperschaft des Dritten Sektors das Vermögen des Vereins zu übertragen ist.
2. a) Für Änderungen der Satzung müssen in erster Einberufung 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein, und 2/3 davon zustimmen; in zweiter Einberufung genügt jede Anzahl von Anwesenden; von diesen müssen 2/3 der Änderung zustimmen;

Einer Auflösung des Vereins sowie der Zuweisung des Vermögens müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zustimmen.

Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der ZBBrk und setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er versammelt sich mindestens alle 6 Monate und auf Einberufung des Präsidenten. Zusätzliche Versammlungen können erfolgen, wenn der Präsident oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es als nützlich erachtet verlangen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen
- die allgemeinen Grundsätze des Tätigkeitsbereiches des Vereins vorzubereiten, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind
- den Betrag der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bestimmen
- die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu verfassen, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
- die Initiativen des Vereins zu überwachen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
- detaillierte Ausarbeitung der internen Regelung – diese wird dann von der Vollversammlung genehmigt

Die Versammlungen des Vorstandes sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Das Amt eines Ausschussmitgliedes verfällt, wenn es, aus irgendeinem Grund, nicht mehr Mitglied ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der bei der letzten Vorstandswahl nächstgewählte Kandidat nach.

Art. 13: Präsident und Vizepräsident

Der Präsident ist zeichnungsberechtigt und hat die Rechtsvertretung der Vereinigung ZBBk gegenüber Dritten und vor Gericht. Im Falle einer Verhinderung werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten ausgeführt.

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- er beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Gremien und unterzeichnet die Versammlungsprotokolle

- er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch
- er fällt im Dringlichkeitsfall Entscheidungen, auch solche außerhalb seiner Zuständigkeit, welche er bei der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes zur Ratifizierung unterbreitet

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Bei Ausfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen für die restliche Amtsperiode des Vorstandes.

Art. 14: Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt das vom Art.30 GVD 117/2017 vorgesehene Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist und welches in diesem Fall die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben übernimmt.

Andernfalls wählt es ein Kollegium der Rechnungsprüfer, das aus zwei Mitgliedern besteht.

Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

Sie sind zuständig für:

- Überprüfung der Rechnungslegung
- Überprüfung der Einhaltung der Satzung

Sie verfassen den Revisionsbericht und legen ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 15: Finanzen, Vermögen und Haushalt

Die Einkünfte der ZBBrk bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Spenden von Privaten und Firmen
- liquiden Mitteln
- Beiträge von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen
- eventuelle Einkünfte aus den weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017

Die Vermögenswerte und ihre Erträge fließen ausschließlich der Umsetzung der in der vorliegenden Satzung enthaltenen Ziele und der reinen Spesenvergütung für die einzelnen Initiativen zu, welche von Mitgliedern zugunsten der Vereinigung getätigt werden. Auf keinen Fall werden Restbeträge aus dem Jahreshaushalt direkt oder indirekt verteilt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt am 31.Dezember eines jeden Jahres. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse sowie das Vereinsvermögen ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 16: Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

1. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 17: Rechtsverweis

Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung und der internen Regelung vorgesehen und geregelt, wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die geltenden Rechtsnormen, insbesondere jene des Kodex des Dritten Sektors, verwiesen.